

SATZUNG

KULTUR – CLUB INGOLSTADT e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kultur – Club Ingolstadt e.V." und hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziff.1: Zweck des Vereins ist die Pflege ideeller Ziele im Musik und Kunstbereich, Diskussionsabende, Hören klassischer und moderner Musik, Ermöglichung sinnvoller Freizeitgestaltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ziff 2: Zur Erreichung dieses Zweckes dienen im besonderen.

Regelmäßige und gelegentliche gesellige Veranstaltungen der Mitglieder.

Die Instandhaltung der gesamten Clubanlage.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Ziff 1: Der Club setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Ziff 2: Ehefrauen und Kinder unter 18 Jahren von Vollmitgliedern sind berechtigt, die Clubanlage und die Veranstaltungen zu besuchen.

Ziff 3: Mitglied kann nur werden, wer volljährig ist.

Ziff 4: Der Club kann eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Zuerkennung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Vorstandschaft einstimmig beschlossen werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ziff 5: Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Ziff 6: Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 5 Mitgliederrechte

Sämtliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Hauptversammlung (HV); sie können wählen und gewählt werden. Sie sind berechtigt, die Clubanlagen und Clubeinrichtungen an den Tagen zu benutzen, wenn sie dazu offen stehen. Sie sind außerdem bei allen Clubveranstaltungen teilnahmeberechtigt. Sie genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Club betrifft.

§ 6 Mitgliederpflichten

Jedes Clubmitglied ist verpflichtet:

1. Sich innerhalb und außerhalb des Clubs so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs nicht geschädigt wird.
1. Alle Beiträge und alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Club ordnungsgemäß zu erfüllen.
1. Die Satzung und die Anordnungen der Vorstandschaft und Hauptversammlung zu befolgen.
1. Jede Änderung seiner Adresse und seiner Bankverbindung unverzüglich dem Club mitzuteilen.

1. Sich für aktive Mitarbeit im Club, insbesondere für Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Clubbetriebes und zur Instandhaltung des Clubs zur Verfügung zu stellen. Näheres, insbesondere zu erbringende Ersatzleistungen bei nicht erfolgter Mitarbeit, regelt die Vorstandschaft.

§ 7 Beiträge und Umlagen

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und laufende Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Hauptversammlung festlegt. In besonderen Fällen können von allen Mitgliedern Umlagen erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.

Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus fällig und zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und gemäß Ziff 6.5 dieser Satzung zu erbringende Ersatzleistungen sind Bringschulden.

§ 8 Aufnahme

Ziff 1: Wer in den Club aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verwendung der Aufnahmeformulare zu stellen.

Ziff 2: Wer seinen Aufnahmeantrag gestellt hat, bleibt bis zur Entscheidung darüber lediglich Gast im Club. Er ist berechtigt, ohne weiteres die Clubanlagen wie ein Vollmitglied zu benutzen.

Ziff 3: Über Verweigerung der Aufnahme werden Gründe nicht angegeben.

§ 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen. Das ausgeschiedene Mitglied hat unverzüglich alle ggf. noch offenstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere bezüglich eines dem Club zugefügten Schadens, zu erfüllen und eventuell in seinem Besitz oder in seiner Verwaltung befindliches Clubeigentum zurückzugeben.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen der Vorstandschaft und gegen den Frieden im Club.

1. Bei schwerer Schädigung des Ansehens der Belange des Clubs.
1. Bei Verstoß gegen das Strafgesetzbuch in Clubräumen und Gelände.
1. Wer länger als 3 Monate mit der Zahlung der Clubbeiträge und Umlagen im Rückstand ist.
1. Über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft in der gleichen Weise wie über die Aufnahme. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Vor jeder Entscheidung ist das betreffende Mitglied ausreichend zu hören.

§ 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1.Vorstand
- dem 2.Vorstand
- dem 1.Kassier (= 3.Vorstand)
- dem 2.Kassier (= 4.Vorstand)
- dem Schriftführer (= 5.Vorstand)

Zu besonderen Aufgaben kann die Vorstandschaft Mitglieder des Clubs kooptieren.

§ 12a Aufgaben der Vorstandschaft

Der 1.Vorstand vertritt den Verein allein, der 2. und 3.Vorstand vertreten ihn gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3.Vorsitzende zur Vertretung des 1.Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Amtszeit beginnt erstmalig zum 1.Januar 1994. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.

Zum Vorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens 1 Jahr Mitglied im Kultur – Club Ingolstadt e.V. sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbsttätig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 250.- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, unter Beschränkung seiner Vertretungsmacht gegenüber Dritter, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 12b Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes zu kontrollieren. Er hat das Recht innerhalb von acht Tagen beim Vorstand Einspruch gegenüber dessen Beschlüsse zu erheben, sollte eine absolute Mehrheit der Ausschussmitglieder dies befürworten. Bei Einspruch von seiten des Ausschusses hat der Vorstand einen neuen Beschluss zu fassen. Sollte dagegen wider Einspruch erhoben werden, muß die Mitgliederversammlung entscheiden.

Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens zehn Vereinsmitgliedern, die nicht gleichzeitig im Vorstand sind. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer haben zwischen Ausschuss und Vorstand die Vermittlungsinstanz.

§ 13 Geschäftsordnung der Vorstandschaft

Ziff 1: Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach Bedarf zur Sitzung einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ziff 2: Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Ziff 3: Die Vorstandschaft muß einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Ziff 4: Die Vorstandschaft ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Clubs mit besonderen Aufgaben zu beauftragen und zur Mitarbeit bei gesellschaftlichen Veranstaltungen heranzuziehen.

Ziff 5: Vereinsorgane sind:

- Vorstand
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

Ziff 6: Über wichtige Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen (Schriftführer).

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung (HV)

Ziff 1: Die Vorstandschaft ruft alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung ein, zu der die Mitglieder rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorher, schriftlich eingeladen werden müssen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Anträge zur HV sind von den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der HV bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse wiedergibt.

Ziff 2: Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Hauptversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn diese mindestens zehn Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- Die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte der Vorstandschaft.
- Die Entlastung der Vorstandschaft.
- Die Wahl der Vorstandschaft und des Rechnungsprüfers.
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühren und der eventuellen Umlagen.
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken.
- Satzungsänderungen.
- Beschlüsse über die Auflösung des Clubs.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung bestellt für ein Jahr einen Rechnungsprüfer. Dieser muß nicht Mitglied und darf nicht in der Vorstandschaft sein. Er hat das Rechnungswesen des Clubs laufend zu prüfen und der HV einen Prüfungsbericht zu erstatten. Die Prüfung der Revision erstreckt sich vor allem darauf, ob sich die Ausgaben im Rahmen des in

der HV genehmigten Voranschlags halten, und ob alle Vorgänge ordnungsgemäß verbucht worden sind.

§ 17 Auflösung des Clubs

Ziff 1: Über die Auflösung des Vereins beschließt die HV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mindestens $\frac{1}{3}$ der zum Club gehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ziff 2: Bei Auflösung des Vereins, geht das Vereinsvermögen an die Stadt Ingolstadt über.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Hauptversammlung am 01. Juni 1987 beschlossen.

Die in der Hauptversammlung am 05. September 1993 beschlossenen Satzungsänderungen sind eingearbeitet.